

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag	7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag und nach Terminvereinbarung	7.30 – 17.30 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag	7.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag	7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 79

Donnerstag, 29.08.2024

Nummer 19

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Dietmar Hans-Jürgen Wahnel, Waltenhofen, Ulrichstraße 1, 87645 Schwangau z.Zt. unbekanntes Aufenthalts. Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 19.08.2024, Aktenzeichen 30-1420/FÜS ND250, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
L. Hehl Eapl: 30-1420/FÜS ND250

Satzung

Satzung des Schulverbandes Seeg über den Betrieb und die Nutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule (Mittags- und Ferienbetreuungssatzung - MFBS) vom 22.08.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) und von Art 22 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Schulverband Seeg folgende Satzung:
§1 Geltungsbereich, Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit, Bildung, Erziehung und Betreuung
(1) Der Schulverband Seeg bietet an der Christoph-von-Schmid-Grundschule in Seeg Mittags- bzw. Ferienbetreuung an.
(2) Die Mittags- und Ferienbetreuung wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Mittags- und Ferienbetreuung werden im Sinne der jeweils gültigen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gewährleistet.
(3) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung im Sinn von Art. 31 BayEUG, dessen Angebot sich an die Grundschüler des Schulverbandes Seeg richtet.

(4) Die Mittags- und Ferienbetreuung bietet vorrangig Schulkindern der Grundschule Seeg (Klasse 1 bis 4) an Schultagen im Anschluss an den Unterricht eine Betreuung; wenn freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch zusätzlich Kinder der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Seeg (Lengenwang und Rückholz) aufgenommen werden.

(5) Die Mittagsbetreuung ermöglicht die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern der entsprechenden Grundschule vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis zum Ende der jeweils gebuchten Betreuungszeit. Die Mittagsbetreuung ist an allen regulären Schultagen geöffnet, ausgenommen ist ein Tag für den Betriebsausflug.

(6) Der Schulverband Seeg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittags- und Ferienbetreuung erforderliche Personal zur Verfügung.

(7) Der Aufenthalt der Kinder wird mit sozial- und freizeitpädagogischen Ansätzen gestaltet. Bei der verlängerten Mittagsbetreuung ist grundsätzlich eine Hausaufgabenbetreuung durch das Betreuungspersonal vorgesehen. Diese ist nicht mit Nachhilfeunterricht gleichzusetzen. Eine Vollständigkeitsprüfung der Hausaufgaben findet nicht statt.

(8) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.

(9) Eine Verpflegung der Kinder mit einem Mittagessen findet in der Regel statt und kann gesondert gebucht werden. Ein Anspruch auf Verpflegung besteht nicht.

(10) Mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung wird ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung (AO) verfolgt.

§ 2 Verwaltung

Die Mittags- und Ferienbetreuung wird von der Verwaltungsgemeinschaft Seeg verwaltet. Die leitende Betreuungskraft vor Ort übernimmt die Leitung der Mittags- und Ferienbetreuung.

§ 3 Betreuungsgebühren

Der Schulverband Seeg erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung sowie der Ferienbetreuungen Gebühren. Die Höhe der Gebühren ist in der Satzung über die Erhebung von

Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittags- und Ferienbetreuung des Schulverbandes Seeg geregelt.

§ 4 Vorübergehende Schließung

Der Schulverband Seeg kann aus wichtigen Gründen, insbesondere auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aufgrund höherer Gewalt die Mittagsbetreuung und Ferienbetreuung vorübergehend ganz oder teilweise schließen. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Ersatz eventueller Schäden oder sonstiger Ersatzansprüche, die ihnen durch die Schließung entstehen. Es besteht in solchen Fällen auch kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren (§ 3 Abs. 6 Gebührensatzung).

§ 5 Haftung

(1) Der Schulverband Seeg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittags- und Ferienbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband Seeg für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der Schulverband Seeg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insbesondere haftet der Schulverband Seeg nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Der Schulverband Seeg haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Benutzern in die Mittags- und Ferienbetreuung eingebrachten Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Bücher, Spielsachen, Kinderwagen).

(4) Für mutwillige und vorsätzliche Beschädigungen durch eine Schülerin/einen Schüler haften die jeweiligen Personensorgeberechtigten. Der Schulverband Seeg behält sich vor die Kosten für eine Ersatzbeschaffung oder Reparatur den Personensorgeberechtigten in Rechnung zu stellen.

§ 6 Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Aufnahme während des laufenden Schuljahres richtet sich nach dem vorhandenen Personal und Raumangebot. Die Gruppengröße richtet sich nach den jeweils aktuellen, vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vorgegebenen Bekanntmachungen. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes während des laufenden Schuljahres besteht nicht.

(2) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt auf schriftliche Anmeldung des/der Personensorgeberechtigten. Für das jeweils kommende Schuljahr ist die Anmeldung spätestens bis zum vom Schulverband Seeg festgelegten Abgabetermin beim Betreuungspersonal einzureichen. Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist nur dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich befristet zum Schuljahresende und muss für jedes Schuljahr neu beantragt werden. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gem. Abs. 5.

(3) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden

Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen.

Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(4) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Schulverband Seeg im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung. Der Schulverband Seeg teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(5) Die Aufnahme der Kinder erfolgt unter Maßgabe des Abs. 2 nach folgender Dringlichkeit:

- Grundschulkinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und gleichzeitig erwerbstätig ist;
- Grundschulkinder, deren Personensorgeberechtigte beide zur gebuchten Zeit erwerbstätig sind;
- Grundschulkinder, deren Aufnahme von Schulseite unterstützt wird,
- alle sonstigen Grundschulkinder.

(6) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Schulverband Seeg Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Es werden folgende Buchungszeiten angeboten:

- 1 Tag pro Woche bis 14:00 Uhr
- 2 Tage pro Woche bis 14:00 Uhr oder bis 16:00 Uhr
- 3 Tage pro Woche bis 14:00 Uhr oder bis 16:00 Uhr
- 4 Tage pro Woche bis 14:00 Uhr oder bis 16:00 Uhr
- 5 Tage pro Woche bis 14:00 Uhr oder bis 16:00 Uhr (Ausnahme Freitag bis 14 Uhr)

(7) Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt durch schriftliche Anmeldung des/der Personensorgeberechtigten für die Betreuungszeiten, für die von der Grundschule eine Ferienbetreuung angeboten wird. Die genauen Betreuungszeiten (Ferienwochen oder einzelne Tage) sowie Mindestbuchungszeiten für die Ferienbetreuung werden von der Leitung der Mittagsbetreuung selbst festgelegt. Für die jeweils kommenden Ferien ist die Anmeldung spätestens bis zum von der Leitung der Mittagsbetreuung festgelegten Abgabetermin beim Betreuungspersonal einzureichen. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nur für die jeweiligen Ferienwochen bzw. -tage und muss danach immer wieder neu beantragt werden.

§ 7 Betreuungsvereinbarung, Öffnungszeiten

(1) Die regelmäßige Mittagsbetreuung umfasst fünf Wochentage. Die Betreuung findet an den Schultagen grundsätzlich von Montag bis Freitag von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr, oder von Montag bis Donnerstag von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Der gewünschte Umfang ist durch die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung verbindlich anzugeben. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt. Ein Anspruch auf bestimmte Betreuungszeiten besteht nicht.

(2) Die Änderung der Buchungszeiten ist auf schriftlichen Antrag jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich. Ein genereller Anspruch auf Änderung der Buchungszeiten besteht nicht.

(3) Während der Ferien und an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen. Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

(4) Während der bayerischen Schulferien wird in einzelnen Wochen eine Ferienbetreuung angeboten. In welchen Wochen eine Ferienbetreuung stattfindet, legt die Leitung der Mittagsbetreuung im Einzelnen selbst fest (§ 6 Abs. 7).

§ 8 Aufsicht und Versicherung

(1) Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittags- und Ferienbetreuung ist die Schule, der Träger, sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich. Dem Betreuungspersonal ist bei der Anmeldung mitzuteilen, ob der jeweilige Schüler oder die jeweilige Schülerin abgeholt wird oder alleine nach Hause gehen darf.

(2) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals endet mit dem Ende der jeweils gebuchten Betreuungszeit.

(3) Soll das Kind auf Dauer von einer dritten Person abgeholt werden, ist dies bei der Anmeldung schriftlich zu erklären.

(4) Erfolgt die Abholung im Einzel- oder Ausnahmefall von einer dritten Person, so ist das Betreuungspersonal hiervon rechtzeitig zu verständigen.

(5) Auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Mittags- und Ferienbetreuung und zurück, sowie in der Mittags- und Ferienbetreuung selbst, und während aller Veranstaltungen der Mittags- und Ferienbetreuung außerhalb des Schulgeländes ist das Kind gegen Unfall versichert. Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind unverzüglich der Mittags- bzw. Ferienbetreuung zu melden.

(6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste etc.) sind die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte selbst für die Kinder aufsichtspflichtig.

§ 9 Besuchsregelung, Abholung, Verhinderung an der Teilnahme, Krankheit

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung gemäß der Anmeldung regelmäßig besucht. Die Abholung des Kindes kann grundsätzlich erst zum Ende der jeweils gebuchten Betreuungszeit erfolgen. Sollte das Kind vorab abgeholt werden, ist dies dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind im unmittelbaren Anschluss an die Mittags- und Ferienbetreuung abzuholen, sodass das Kind nicht unbeaufsichtigt ist.

(3) Kann das Kind an der Mittags- und Ferienbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Die Benachrichtigung der Schule oder eines Mitschülers reicht nicht aus.

(4) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittags- und Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(5) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes oder an dem Befall von Läusen leidet, ist das Betreuungspersonal der Mittags- und Ferienbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Mittags- und Ferienbetreuung

hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiederzulassung zum Besuch der Mittags- und Ferienbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(6) Erkrankungen sollen im Übrigen dem Betreuungspersonal der Mittags- bzw. Ferienbetreuung mitgeteilt werden; dabei soll die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.

(7) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihrem Kind dem Wetter entsprechende Kleidung und Ausstattung anzuziehen bzw. mitzugeben (z.B. Schneehose, Handschuhe, Sonnenschutz etc.). Das Betreuungspersonal ist berechtigt, das Kind bei nicht entsprechender Bekleidung den Zugang zu den Außenbereichen zu verwehren.

§ 10 Austritt, Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Der Austritt aus der Mittagsbetreuung während des laufenden Schuljahres erfolgt seitens des/der Personensorgeberechtigten durch schriftliche Abmeldung gegenüber der Leitung der Mittagsbetreuung und der Verwaltungsgemeinschaft Seeg.

(2) Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatssende schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.

(3) Nach einem Austritt während des Schuljahres ist eine erneute Aufnahme in die Mittagsbetreuung nur bei Vorhandensein eines freien Platzes oder andernfalls erst wieder im jeweils kommenden Schuljahr möglich.

§ 11 Ausschluss aus der Mittags- und Ferienbetreuung

(1) Der Schulverband Seeg kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) das Kind innerhalb des Schuljahres insgesamt mehr als dreimal unentschuldigt gefehlt hat,
- b) das Kind sich oder andere gefährdet,
- c) den Anweisungen des Personals der Mittags- und Ferienbetreuung wiederholt nicht gefolgt wird,
- d) das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
- f) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den Buchungsvereinbarungen nicht nachkommen und falsche oder unvollständige Angaben machen
- g) wenn es zu Auffälligkeiten/besonderen Vorkommnissen kommt nach Rücksprache mit entsprechenden Fachdiensten,
- h) wenn es nicht mehr möglich erscheint eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes zu erreichen,
- i) wenn es aus gesundheitlichen, hygienischen oder Anstoß erregenden Gründen notwendig erscheint oder
- j) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Schulverband Seeg nach Anhörung der

Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und des Betreuungspersonals. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende des Monats, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.

§ 12 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Personensorgeberechtigten erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KMBek) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I) in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.09.2020 außer Kraft.

Seeg, den 23.08.2024

Albert Schreyer, jun.

-stellv. Schulverbandsvorsitzender-

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittags- und Ferienbetreuung des Schulverbandes Seeg vom 22.08.2024

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Schulverband Seeg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Schulverband Seeg erhebt für die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Christoph-von-Schmid-Grundschule in Seeg Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschildner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das für die Mittags- und Ferienbetreuung aufgenommen wird
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Schuld für die Betreuungsgebühr der Mittagsbetreuung (Grundgebühr) entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung für den Aufnahmemonat. Die Gebühr entsteht zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind die Mittagsbetreuung besucht.
- (2) Die Schuld für die Gebühr der Verpflegung in der Mittagsbetreuung (Verpflegungsgebühr) entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung für den Aufnahmemonat. Die Gebühr entsteht zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind die Mittagsbetreuung besucht.
- (3) Bei Neuanmeldungen für die Mittagsbetreuung während des laufenden Monats werden die Benutzungsgebühren für den gesamten Monat fällig.
- (4) Die Schuld für die Betreuungsgebühr der Ferienbetreuung (Ferienbetreuungsgebühr) entsteht bei verbindlicher (unterschiedener) Anmeldung zwei Wochen vor Ferienbeginn.
- (5) Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsvertrages für die Ferienbetreuung durch den Schuldner, werden keine Teilbeträge zurückerstattet. Wird eine gebuchte

Ferienbetreuung vollumfänglich nicht in Anspruch genommen, werden die Betreuungsgebühren ebenfalls nicht zurückerstattet.

(6) Werden die Schulen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Betreuungsgebühren und Verpflegungsgebühren für die Mittagsbetreuung sind monatlich zu entrichten.
- (2) Die monatlichen Gebühren für die Mittagsbetreuung sind nach den gebuchten Nutzungszeiten jeweils zum 01. eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu bezahlen.
- (3) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres (z.B. Zuzug, Nachrückten) entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des Aufnahmemonats.
- (4) Bei Buchungsänderung während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht für die künftige Buchungszeit zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats.
- (5) Falls die Gebührenschildner dem Träger der Mittagsbetreuung eine Einzugsermächtigung für ihr Konto erteilen (Regelfall), haben diese für ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung gehen zu Lasten der Gebührenschildner.
- (6) Die Ferienbetreuungsgebühr wird fällig nach dem Ende der jeweiligen Ferien nach einer entsprechenden Mitteilung durch die Leitung. Den Gebührenschildnern wird nach Ende der Ferien mitgeteilt auf welche Höhe sich die Gebührenschild beläuft und bis wann die Zahlung zu erfolgen hat.

§ 5 Höhe der Betreuungsgebühren der Mittags- und Ferienbetreuung

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Mittags- und Ferienbetreuung werden Betreuungsgebühren in Abhängigkeit von der gebuchten Betreuungszeit erhoben und Verpflegungsgebühren in Abhängigkeit zur gebuchten Anzahl. Die Höhe der Gebühren für die Mittags- und Ferienbetreuung ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird auch durch Aushang in den Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung bekannt gegeben.
- (2) Die Betreuungsgebühren und Verpflegungsgebühren der Mittagsbetreuung sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Mittagsbetreuung für das betreffende Kind freigehalten wird.
- (3) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit in der Mittagsbetreuung von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.
- (4) Für den August werden keine Gebühren für die Mittagsbetreuung erhoben. Ansonsten findet keine anteilige Kürzung des monatlich zu zahlenden Betrages bei Ferienzeiten oder sonstigen Schließtagen statt.
- (5) Die Betreuungsgebühren der Ferienbetreuung sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit

oder persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Ferienbetreuung für das betreffende Kind freigehalten wird. Bei Vorlage einer Krankmeldung vom Arzt wird die Gebühr nicht erhoben.

§ 6 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung, so wird die Grundgebühr für jedes weitere Kind um 20 € pro Monat ermäßigt.

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Ferienbetreuung wird der tägliche Satz um 3,00 € für jedes weitere Kind ermäßigt.

(3) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 227 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist beim Schulverband einzureichen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.04.2023 außer Kraft. Übergangsregelung: Für die Ferienbetreuung von 02.09.2024 bis 06.09.2024 gilt die Gebühr der Satzung vom 05.04.2023.

Seeg, den 29.08.2024

Schreyer, stellv. Schulverbandsvorsitzender

Anlage zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittags- und Ferienbetreuung des Schulverbandes Seeg

Folgende Gebühren werden im Rahmen der Mittags- und Ferienbetreuungen in Rechnung gestellt:
Betreuungsgebühren Mittagsbetreuung:

	Kurze Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr	Verlängerte Mittagsbetreuung bis 16:00 Uhr
1 Tag / Woche	28,00 €/Monat	nicht buchbar
2 Tage / Woche	49,00 €/Monat	75,00 €/Monat
3 Tage / Woche	67,50 €/Monat	112,50 €/Monat
4 Tage / Woche	90,00 €/Monat	150,00 €/Monat
5 Tage /Woche	112,50 €/Monat	172,50 €/Monat

Verpflegungsgebühren Mittagsbetreuung:

1 Tag / Woche	20,63 €/Monat
2 Tage / Woche	39,88 €/Monat
3 Tage / Woche	59,13 €/Monat
4 Tage / Woche	77,00 €/Monat

Betreuungsgebühren Ferienbetreuung:

8:00 bis 12:30 Uhr täglich	55,00 €/pro Woche
8:00 bis 15:00 Uhr täglich	80,00 €/pro Woche
Gebühr pro Mittagessen zusätzlich täglich	5,50 €

Stand: 22.08.2024

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herr Adam Willi Kolodziejczyk, Weidachstr. 15, 87629 Füssen, z.Zt. unbekanntes Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 28.08.2024, Aktenzeichen 30-1420/FÜS AK94, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Doris Bönsch

Eapl.: 30-1420/FÜS-AK94

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Roßhaupten - Mittelschule -, 87672 Roßhaupten, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2024

I. Aufgrund der Art. 9 des BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Roßhaupten folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 573.300,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 95.000,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll, Schulverbandsumlage) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für dieses Haushaltsjahr festgesetzt auf 314.200,00 € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 173 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 1.816,18 €.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll, Schulverbandsumlage) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für dieses Haushaltsjahr festgesetzt auf 21.000,00 € und nach der durchschnittlichen Zahl der Verbandsschüler der letzten 10 Jahre auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober

des jeweiligen Jahres auf insg. 1911 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 10,99 €.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 15.000,00 €.

§ 6 Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Roßhaupten, den 10.06.2024

Schulverband Roßhaupten

Thomas Pihusch, Schulverbandsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 03.06.2024, Az.: 10 9410.5, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Roßhaupten, Hauptstraße 10, 87672 Roßhaupten, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 63 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.5

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.